



AG 5: Berichte der Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht

Oliver Renner, Roland Schlitt

Mittlerweile gibt es neben und im Zusammenhang mit der allgemeinen Diskussion über die Qualität der Betreuung auch Auseinandersetzungen über Umfang und Qualität der Berichte der Berufsbetreuer an das Betreuungsgericht.

Die Berichte, die anhand der durch die Landesjustizverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter an das Gericht übersandt werden, sind teilweise wenig aussagekräftig. Pauschale Formulierungen als Ankreuzmöglichkeit über zum Beispiel Gesundheitszustand, Sozialleistungsbezug, Aufenthalte in Kliniken oder Einrichtungen etc. treffen zusammen mit eher nüchternem Zahlenwerk über Einkünfte und Vermögensverhältnisse.

Vertieft werden soll die Frage, welche Anforderungen an einen guten Jahresbericht zu stellen sind. Dies soll unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des BGB und der UN-BKR erfolgen.

„Die Betreute reagierte bockig und mit Rückzugstendenzen.“

Neuerdings wird eine Diskussion darüber geführt, inwieweit die Jahresberichte letztlich auch wertende Äußerungen des Betreuers beinhalten dürfen.

Es soll deshalb auch der Frage nachgegangen werden, ob diese wertenden Äußerungen eine Missachtung der Persönlichkeit des Betreuten durch den Betreuer darstellen.

„Mein Betreuer betreibt einen schwunghaften Drogenhandel. Er bezieht Leistungen nach SGB II, über die er selbst ausschließlich verfügt. Die Selbstverwaltungserklärung ist beigefügt. Über die Einkünfte aus den Drogengeschäften kann ich natürlich keine Rechnung legen“.

„Herr unterhält Kontakte zur rechtsradikalen Szene im Umfeld von B. T.“

Auch zu hinterfragen ist, ob der Betreuer dem Gericht Sachverhalte mitteilen darf oder muss, die ggf. unter eine Art „Datenschutz“ oder „Schweigepflicht“ fallen.

Zu all dem wird eine lebhaftige Diskussion in der Arbeitsgruppe erwartet.

Roland Schlitt